

Altersleistungen

Planung mit vielen Variablen

Die viel diskutierte Altersreform 2020 zeigt, dass die Altersvorsorge ein brandaktuelles Thema ist. Viele Versicherte sind verunsichert und fragen sich: Was habe ich für eine Altersvorsorge? Und ist es möglich, die Altersleistungen zu planen?

Von Simona Wantz und Brigitte Blum-Schneider

Bei der Pensionierung werden grundsätzlich eine Altersrente der Altersund Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie eine Leistung der beruflichen Vorsorge (bV) ausbezahlt. Diese Altersleistungen werden, sofern anspruchsberechtigt, durch individuelle Leistungen aus der privaten Vorsorge ergänzt.

1. Planbarkeit der AHV-Rente

Massgebend für die Berechnung der Altersrente sind die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens und die Anzahl der Beitragsjahre (Art. 29bis AHVG). Das durchschnittliche Jahreseinkommen bestimmt sich durch die Berücksichtigung des Durchschnitts sämtlicher während der Beitragsdauer erzielten Einkommen wie auch der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG). Die Höhe der Jahresrente ist nach oben und nach unten begrenzt (Art. 34 AHVG).



Praxistipp

Schriftlich oder via Internet kann ein Auszug aus dem individuellen Konto verlangt werden, um zu überprüfen, ob alle Einkommen dem Konto gutgeschrieben wurden.

Beitragslücken vermeiden

Eine Vollrente erhält nur, wer jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat (29ter AHVG). Fehlt ein Beitragsjahr, so führt dies zu einer Rentenkürzung um ca. 2,3 Prozent (Art. 52 AHVV). Beitragslücken entstehen z.B. bei längeren Auslandaufenthalten, bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall, bei ausgesteuerten Arbeitslosen sowie bei vielen kurzen Arbeitseinsätzen für verschiedene Arbeitgeber.



Wie viel ist drin? Altersleistungen sind schwierig zu planen, da viele Variablen im Spiel sind.

>

Praxistipp

In solchen Situationen sollte darauf geachtet werden, dass entweder Beiträge als Nichterwerbstätige entrichtet werden oder auf der Bezahlung der AHV-Beiträge trotz geringem Lohn bestanden wird (Art. 34d AHVV).

In solchen Momenten kommt aber oft vieles zusammen und die Bezahlung der AHV-Beiträge geht unter. Im Nachhinein ist es möglich, die Beiträge während fünf Jahren nachzubezahlen, sofern eine Versicherung in der Schweiz bestand (vgl. Art. 39 AHVV). Wird die Lücke erst danach festgestellt, versucht die Ausgleichskasse diese zu schliessen, wobei ihr kein grosser Spielraum bleibt (Art. 52b–52d AHVV).

Aufschub oder Vorbezug

Die Höhe der Altersrente kann durch einen Aufschub von mindestens einem Jahr und maximal fünf Jahren (Art. 39 AHVG)

oder durch einen Vorbezug von maximal zwei Jahren (Art. 40 AHVG) beeinflusst werden.

Bei Aufschub zu berücksichtigen

- Die in der Vollzugsverordnung festgehaltenen Erhöhungsfaktoren (Art. 55ter AHVV)
- Ausgeschlossen ist der Aufschub in bestimmten Spezialfällen (Art. 55^{bs} AHVV)

Bei Vorbezug zu berücksichtigen

- Der Kürzungssatz beträgt pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent (Art. 56 AHVV)
- Trotz Vorbezug kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entstehen (Art. 4 ELG)
- Bis zum AHV-Rentenalter sind Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten (Art. 3 i.V.m. Art. 10 AHVG)

2. Planbarkeit der bV-Leistungen

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge (bV) wird die Altersrente nach dem



Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Prozenten des Altersguthabens berechnet. Letzteres besteht aus den angesammelten Altersgutschriften samt Zins (Mindestzinssatz 1,75 Prozent). Dieser Betrag wird anschliessend mit dem geltenden Rentenumwandlungssatz von 6,8 Prozent umgelegt (Art. 14 BVG i.V.m. Art. 12 BVV2).

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen ist anzunehmen, dass der Zins- und der Rentenumwandlungssatz künftig laufend angepasst werden. Viele Pensionskassen haben dies über die weitergehende berufliche Vorsorge bereits getan. Im weitergehenden Bereich sind die Pensionskassen weitgehend frei, die Altersleistungen durch Reglemente abweichend vom BVG zu regeln. Sie können u.a. die Verzinsung oder den Rentenumwandlungssatz tiefer festlegen. Dabei müssen sie aber immer sicherstellen, dass zumindest das gesetzliche Obligatorium eingehalten wird.

Aufschub oder Vorbezug

Im obligatorischen (Art. 13 BVG) wie auch im überobligatorischen Bereich ist es den Pensionskassen zudem möglich, vom gesetzlichen Rentenalter abzuweichen und dadurch die Rentenhöhe zu beeinflussen. Dazu sollten die massgebenden Reglemente im Einzelfall geprüft werden.

Auszahlung oder Einkauf

Unter gewissen Umständen darf Geld aus der Pensionskasse bezogen werden, um Wohneigentum zu erwerben (Art. 30c BVG). Diese Möglichkeit sollte vorsichtig angewendet werden, da sie zu einer tieferen Altersrente führt. Soll Geld gut angelegt werden, kann in die Pensionskasse einbezahlt werden (Art. 79b BVG). Daraus resultiert zumindest ein gewisser Steuervorteil und das Altersguthaben erhöht sich. Dies sollte jedoch nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Konditionen und die Transparenz der Pensionskasse stimmen.

>

Praxistipp

Etwa zwei Jahre vor der Pensionierung sollte eine Rentenvorberechnung eingeholt werden, um ungefähr abschätzen zu können, wie viel Geld am Lebensabend zur Verfügung steht.

3. Auskünfte der Behörden

Durch den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) werden die Bürger in ihrem Vertrauen auf behördliche Auskünfte geschützt. Rechtlich werden sie so gestellt, als wären sie korrekt informiert worden, d.h., die Behörden werden an ihr geäussertes Verhalten gebunden oder müssen den Bürgern die entstandenen Nachteile anderweitig ausgleichen. Die Berufung des Bürgers auf diesen Vertrauensschutz ist nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen (siehe Box) erfüllt sind und es sich nicht um eine vage Absichtskundgabe handelt.

Voraussetzungen Vertrauensschutz

- Handlung der Behörde in einer konkreten Situation bezüglich einer bestimmten Person
- Die Behörde war für die Mitteilung zuständig
- Die betroffene Person konnte die Unrichtigkeit nicht ohne Weiteres feststellen
- Die betroffene Person traf im Vertrauen auf die Richtigkeit Anordnungen oder unterliess notwendige Handlungen, die nicht ohne Nachteil rückgängig zu machen sind
- Die gesetzliche Ordnung wurde seit der Auskunftserteilung nicht geändert
- Der Ausgleich der Nachteile steht keinem überwiegenden öffentlichen Interesse entgegen

Sozialversicherungsrecht

Aufgrund der Überlegenheit der Sozialversicherungsbehörden gegenüber den Versicherten wird der Vertrauensschutz explizit durch die Aufklärungs- und Beratungspflicht im Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert. Für die Beratung im konkreten Einzelfall ist Art. 27 Abs. 2 ATSG massgebend. Demnach stehen die Sozialversicherungsbehörden in der Pflicht, Personen über die massgebenden Umstände zu informieren, sodass diese ihre Rechte und Pflichten korrekt wahrnehmen können.

Die Behörden müssen der Beratungspflicht immer dann nachkommen, wenn sie aufgrund von Aussagen oder Verhaltensweisen der versicherten Person erkennen, dass der Leistungsanspruch gefährdet sein könnte. Die Beratungspflicht besteht jedoch nur innerhalb ihres Versicherungszweiges und sofern sie diese mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen konnten. Wurde die Pflicht verletzt oder wurden falsche Auskünfte erteilt, hat der Versicherungsträger im Sinne des Vertrauensschutzes einzustehen.



Praxisbeispiel

Teilt eine versicherte Person dem RAV den beabsichtigten Auslandaufenthalt mit, so muss laut Bundesgericht das RAV sie auf die zum Leistungsbezug fehlende Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit hinweisen (BGE 131 V 472).

Berufliche Vorsorge

Das ATSG findet auf die berufliche Vorsorge keine Anwendung. Pensionskassen, die den obligatorischen wie auch zusätzlich den überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge abdecken, sind an die Grundsätze rechtstaatlichen Handelns gebunden und damit auch an den Vertrauensschutz, der sich aus dem Grundsatz Treu und Glauben ableitet (BGE 133 V 67 S. 70, BGE 115 V 103 S. 109). Nur wo Pensionskassen ausschliesslich ausserobligatorisch tätig sind, können nur Grundsätze aus dem Privatrecht zur Anwendung kommen. Dort besteht der Schutz über Art. 2 ZGB Treu und Glauben.

Versicherungsvertragsgesetz

Bei der Krankentaggeld- oder Unfallzusatzversicherung nach VVG hingegen besteht der Schutz auf erhaltene Auskünfte auch über das Privatrecht, d.h. über den Art. 2 ZGB.

Autorinnen



Simona Wantz, BSc (ZFH) in Wirtschaftsrecht, ist wissenschaftliche Assistentin für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der ZHAW in Winterthur und Masterstudentin an der Universität Luzern.



Dr. iur. Brigitte Blum-Schneider ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sozialrecht der ZHAW. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt im Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Datenschutzrecht.